

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 15. Dezember 2011

Nr. 20

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.11.2011 Nr. 12-1444.03-1/04 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ ..... 155

Bek vom 18.11.2011 Nr. 12-1444.09-4/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2012 ..... 156

Bek vom 06.12.2011 Nr. 12-1443.00-5/11 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes für das Gebiet der Gemeinde Heimbuchenthal ..... 156

Bek vom 08.12.2011 Nr. 12-1443.00-7/11 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Würzburg über die Mitbenutzung der Deponie Rotmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle ..... 158

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 16.11.2011 Nr. 21-3320.00-4/10 u. 5/10 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Eislasterhöhung an den 110 kV-Freileitungen Eltmann-Ebern und Ebern-Seßlach ..... 159

Bek vom 05.12.2011 Nr. 24-8153.00-1/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2011 ..... 159

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 08.12.2011 Nr. 50-8724.05-4/11 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Wiesthal gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ..... 160

Bek vom 08.12.2011 Nr. 50-8724.05-3/11 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Partenstein gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ..... 161

Bek vom 08.12.2011 Nr. 50-8724.05-1/11 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Stadt Gemünden am Main gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ..... 161

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“

Bekanntmachung vom 15.11.2011 Nr. 12-1444.03-1/04

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ hat in der Sitzung am 24.03.2011 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.11.2011  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

##### II.

#### Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“

Der Zweckverband „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“ erlässt folgende

#### 1. Änderungssatzung:

##### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“, die vom Kommunalunternehmen des Landkreises Haßberge Haßberg-Kliniken und der Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH am 19.07./27.08.2004 beschlossen und mit Schreiben der Regierung von Unterfranken am 16.09.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Haßberg-Kliniken (Haßfurt, Hofheim und Ebern) sind 42 Ausbildungsplätze und für die Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH 100 Ausbildungsplätze für den Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers sowie des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers (männlich/weiblich) bedarfsnotwendig. Die bis zu 142 Schüler werden an den Schulstandorten Haßfurt (2 Kurse) und Schweinfurt (3-4 Kurse) unterrichtet. Die Ausbildung je Ausbildungsjahrgang sollte immer die volle Förderstärke (Mindestkursstärke) erreichen.“

##### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung

im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Haßfurt, den 09.11.2011  
Zweckverband „Berufsfachschule für Krankenpflege  
und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt“

Handwerker, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 155

---

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg  
für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 18.11.2011 Nr. 12-1444.09-4/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungs-  
dienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung  
am 27.10.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012  
beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom  
08.11.2011 Nr. 12-1444.09-4/11 die Haushaltssatzung rechtsauf-  
sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen  
Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken  
an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckver-  
bandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg  
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg,  
während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öf-  
fentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-  
macht.

Würzburg, 18.11.2011  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kom-  
munale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung  
und den §§ 13 ff der Satzung des Zweckverbandes für Rettungs-  
dienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 03.11.2003,  
geändert am 01.02.2005 und 08.01.2008, erlässt der Zweckver-  
band für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg  
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr  
2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	778.833,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.178,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-  
maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden  
nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen  
nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umla-  
ge, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß  
§ 14 der Verbandssatzung erhoben. Die Verwaltungsumlage wird  
auf 659.886,00 Euro festgesetzt. Eine Investitionsumlage im Ver-  
mögenshaushalt wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,00 Euro  
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Würzburg, 14.11.2011

Nuß  
Landrat, Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 156

---

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommu-  
nale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung  
und der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn zur Übertra-  
gung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgeset-  
zes für das Gebiet der Gemeinde Heimbuchenthal**

Bekanntmachung vom 06.12.2011 Nr. 12-1443.00-5/11

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaf-  
fenburg und Umgebung und die Verwaltungsgemeinschaft  
Mespelbrunn haben eine Zweckvereinbarung über die Übertra-  
gung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes  
für das Gebiet der Gemeinde Heimbuchenthal geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom  
05.12.2011 Nr. 12-1443.00-5/11 die Zweckvereinbarung nach  
Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt ge-  
macht.

Würzburg, 06.12.2011  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

II.

**Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung  
Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19,  
63773 Goldbach**

**vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn 1. Bürgermeister Thomas Krimm**

**(nachfolgend ZVAU genannt)**

**und**

**der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn,  
Hauptstraße 81, 63872 Heimbuchenthal**

**vertreten durch den 1. Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Herrn 1. Bürgermeister Roland Bauer**

**(nachfolgend VGem genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten  
bei der Aufgabenerfüllung  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

**§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Geiselbach (fließender und ruhender Verkehr – nur mit Zweckvereinbarung) und die Gemeinde Mainaschaff (ruhender Verkehr – nur mit Zweckvereinbarung) haben diese Aufgaben auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011- 13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Heimbuchenthal bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

**§ 2 Dienststelle**

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Verwaltungsgemeinschaft zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1 000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlich.

**§ 3 Aufgaben der Dienststelle**

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Heimbuchenthal.
- (2) Die für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Heimbuchenthal werden von der Verwaltungs-

gemeinschaft in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.

- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Verwaltungsgemeinschaft durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

**§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:  
Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den ruhenden und fließenden Verkehr einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Heimbuchenthal alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde Heimbuchenthal als Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 30.04.2012 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 2 Stunden pro Monat im ruhenden Verkehr und 8 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

**§ 5 Personal**

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

**§ 6 Kostenverteilung**

- (1) Der Zweckverband erhebt von der Verwaltungsgemeinschaft einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag berechnet sich aus dem Verhältnis der zusammengeschlossenen Kommunen an den Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr bzw. der Fallzahlen aus ruhendem und fließendem Verkehr zum daraus resultierenden Gesamtaufwand (Erfassungs- und Verwaltungskosten). Die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs sind direkt zuordenbar und fließen nicht in die monatliche Umlagenberechnung ein. Sie werden direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Maßstab im ruhenden Verkehr ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft im jeweiligen Abrechnungsmonat und einen Zuschlag für Fahrtkosten in Höhe von 15 %, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden des Zweckverbandes einschl. der Verwaltungsgemeinschaft des jeweiligen Monats im ruhenden Verkehr und der dadurch entstandenen Kosten des in Anspruch genommenen Überwachungspersonals (Erfassungskosten). Bei der Aufteilung der monatlich anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten, Innendienst- und Sachkosten erfolgt eine Aufteilung nach Fallzahlen. Dabei werden die monatlichen Kosten durch die monatlichen Ge-

samtfallzahlen (ruhender und fließender Verkehr) des ZVAU geteilt und mit den auf die einzelne Kommune entfallenden monatlichen Fallzahlen multipliziert (Verwaltungskosten). Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

- (3) Die Kostenerstattung erfolgt seitens der Verwaltungsgemeinschaft nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen auf das Konto des Zweckverbandes 115 380 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg (BLZ: 795 625 14).

#### **§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder**

- (1) Die bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Heimbuchenthal, Konto-Nr. 1 527 592 bei der Raiffeisenbank Großostheim-Obernburg, (BLZ: 796 665 48) überwiesen.

#### **§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30.04.2012.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr., Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt wirksam.

Für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung:  
Goldbach, 02.12.2011

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Für die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn:  
Heimbuchenthal, 02.12.2011

Roland Bauer  
1. Bürgermeister und  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn  
GAPI 1443 RAB1 2011 S. 156

### **Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der Stadt Würzburg über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle**

Bekanntmachung vom 08.12.2011 Nr. 12-1443.00-7/11

#### **I.**

Der Landkreis Schweinfurt und die Stadt Würzburg haben am 27.10./18.11.2011 eine Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.12.2011 Nr. 12-1443.00-7/11 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.12.2011  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

#### **II.**

### **Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Würzburg**

**Äußere Aumühlstraße 5, 97076 Würzburg**

**und**

**dem Landkreis Schweinfurt**

**Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt**

**über**

**die Mitnutzung der Deponie Rothmühle für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle**

#### **Präambel**

Der Stadt Würzburg obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungspflicht nach Art.3 BayAbfG u.a. für nicht brennbare Abfälle aus der Stadt Würzburg. Gemäß § 13 Krw-/AbfG besteht generell eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen an den öffentlichen Entsorgungsträger.

Die Stadt Würzburg verfügt für gewisse inerte, nicht brennbare Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 übersteigen (z.B. Asbest und Mineralwolle), über keine eigene Einrichtung zur Entsorgung und strebt daher die Mitnutzung der Deponie Rothmühle zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten für Abfälle der Deponieklasse I und II an.

#### **§ 1**

(1) Die Stadt Würzburg überträgt gemäß Art. 7ff. KommZG i.V.m. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen und für die keine eigene Entsorgungsanlage zur Verfügung steht, auf den Landkreis Schweinfurt nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Würzburg weist in ihrem Gebiet anfallende, der Andienungspflicht unterliegende Abfälle, die für eine Ablagerung auf Deponien der Klasse I und II zugelassen sind und für die keine eigene Entsorgungsanlage zur Verfügung steht, der Deponie Rothmühle zu.

(3) Der Landkreis Schweinfurt nimmt von der Stadt Würzburg die im Gebiet der Stadt Würzburg anfallenden nicht brennbaren Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieverordnung für die Deponieklasse II einhalten, zur Ablagerung auf seiner Deponie Rothmühle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Einbaukapazitäten an. Größere Maßnahmen (> 500 t) bedürfen der Zustimmung des Landkreises Schweinfurt im Einzelfall.

#### **§ 2**

(1) Die Anlieferungen aller Abfälle erfolgen namens und unter Verantwortung des jeweiligen Anlieferers bzw. Abfallerzeugers. Für die Nutzung der Deponie gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung, der jeweiligen Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt sowie die Betriebsordnung und Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenschuld richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt. Der Landkreis Schweinfurt wird die Stadt Würzburg über eine Änderung

der Gebührenschild rechtzeitig vor deren Inkrafttreten informieren.

- (2) Die Stadt Würzburg betreibt geeignete Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, dass die Anlieferungen den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt, der Betriebsordnung und den Anlieferungsbedingungen der Deponie Rothmühle entsprechen. Die Stadt Würzburg unterstützt Abfallerzeuger bei der Durchführung des Nachweisverfahrens nach der NachwV. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für den Transport ist Angelegenheit des jeweiligen Anlieferers. Die Stadt Würzburg hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, wenn zwingende Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Würzburg dieser Vereinbarung entgegenstehen.

### § 3

Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag der letzten Unterzeichnung bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn sie nicht von einem der Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Vereinbarungsende gekündigt wird. Der Landkreis Schweinfurt hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten, wenn das Restfüllvolumen der Deponie Rothmühle weniger als 40.000 m<sup>3</sup> beträgt.

### § 4

Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

### § 5

Bei Änderung der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine grundlegende Änderung der bei Vertragsabschluss vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse eintritt, nehmen die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse auf. Kommt eine Einigung über die Vertragsanpassung nicht zustande, sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen eine sofortige Auflösung des Vertrages erfordern.

### § 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen.

Würzburg, den 18.11.2011      Schweinfurt, den 27.10.2011  
Stadt Würzburg                      Landkreis Schweinfurt

Rosenthal  
Oberbürgermeister

Leitherer  
Landrat

GAPI 1443

RABl 2011 S. 158

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Eislastertüchtigung an den 110 kV-Freileitungen Eltmann-Ebern und Ebern-Seßlach**

Bek vom 16.11.2011 Nr. 21-3320.00-4/10 u. 5/10

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 06.12.2010 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Eislastertüchtigung an den o.g. Freileitungen beantragt. Die Maßnahme umfasst den Ersatzneubau der Maste und die Verstärkung der Fundamente.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 16.11.2011  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

GAPI 3320

RABl 2011 S. 159

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2011**

Bekanntmachung vom 05.12.2011 Nr. 24-8153.00-1/11

#### I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 16.05.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.07.2011 Nr. 24-8153.00-1/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.12.2011  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

II.

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund Art. 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2011 folgende

*Haushaltssatzung*

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben auf	54.300,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben auf	23.300,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Hassfurt, den 22.11. 2011

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker

Verbandsvorsitzender

GAPI 8153

RABI 2011 S. 159

**Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

**Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Wiesthal gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bekanntmachung vom 08.12.2011 Nr. 50-8724.05-4/11

**Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten**

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Wiesthal den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Würzburg im Bereich der Gemeinde Wiesthal gemäß § 47d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Würzburg wurde vom Eisenbahn - Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum  $L_{DEN}$  (24 Stunden) und  $L_{Night}$  (Nachtzeit von 22 - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Wiesthal schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln  $L_{DEN}$  größer als 70 dB(A) und  $L_{Night}$  größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

**Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen**

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Planentwurf kann ab 15. Dezember 2011 bis einschließlich 3. Februar 2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein, Hauptstrasse 24, 97846 Partenstein in Zimmer Nr. 20 im Obergeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wiesthal ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Regierung von Unterfranken [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Wiesthal als auch der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein unter [www.vg-partenstein.de](http://www.vg-partenstein.de) abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungs-lärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter [www.laerm.bayern.de](http://www.laerm.bayern.de) abgerufen werden.

**Verfahrensablauf**

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 17. Februar 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an [TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de](mailto:TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de) unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupt-

eisenbahnstrecke Gemeinde Wiesthal Stellungnahmen/Anregungen“ eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 08.12.2011  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABl 2011 S. 160

### **Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Partenstein gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bekanntmachung vom 08.12.2011 Nr. 50-8724.05-3/11

#### **Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten**

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Partenstein den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Würzburg im Bereich der Gemeinde Partenstein gemäß § 47d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Würzburg wurde vom Eisenbahn - Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum  $L_{DEN}$  (24 Stunden) und  $L_{Night}$  (Nachtzeit von 22 - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Partenstein schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln  $L_{DEN}$  größer als 70 dB(A) und  $L_{Night}$  größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

#### **Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen**

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Planentwurf kann ab 15. Dezember 2011 bis einschließlich 3. Februar 2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein, Hauptstrasse 24, 97846 Partenstein in Zimmer 20 im Obergeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Partenstein ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Regierung von Unterfranken [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Partenstein als auch der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein unter [www.vg-partenstein.de](http://www.vg-partenstein.de) abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter [www.laerm.bayern.de](http://www.laerm.bayern.de) abgerufen werden.

#### **Verfahrensablauf**

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 17. Februar 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an [TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de](mailto:TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de) unter dem Stichwort “ Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Gemeinde Partenstein Stellungnahmen/Anregungen“ eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 08.12.2011  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABl 2011 S. 161

### **Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Stadt Gemünden am Main gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bekanntmachung vom 08.12.2011 Nr. 50-8724.05-1/11

#### **Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten**

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Stadt Gemünden am Main den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Würzburg im Bereich der Stadt Gemünden am Main gemäß § 47d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Würzburg wurde vom Eisenbahn - Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum  $L_{DEN}$  (24 Stunden) und  $L_{Night}$  (Nachtzeit von 22 - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Stadt Gemünden am Main schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln  $L_{DEN}$  größer als 70 dB(A) und  $L_{Night}$  größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

#### **Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen**

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Planentwurf kann ab 15. Dezember 2011 bis einschließlich 3. Februar 2012 bei der Stadt Gemünden am Main im Rathaus, Scherenbergstraße 5, 97737 Gemünden am Main, Zimmer 5 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Gemünden am Main ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Stadt Gemünden am Main unter [www.stadt-gemuenden.de](http://www.stadt-gemuenden.de) als auch der Regierung von Unterfranken [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik Unsere Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/Stadt Gemünden am Main abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter [www.laerm.bayern.de](http://www.laerm.bayern.de) abgerufen werden.

#### **Verfahrensablauf**

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 17. Februar 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an [TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de](mailto:TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de) unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Stadt Gemünden am Main Stellungnahmen/Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 08.12.2011  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABl 2011 S. 161